

erblindeter im Mobilitätszentrum des Blinden-und-Sehswachen-Verbandes der DDR teilnehmen.

§2

(1) Werk tätige Bürger, die an Mobilitätslehrgängen teilnehmen, werden gemäß § 184 Abs. 1 Buchst. c des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freigestellt. Sie erhalten auf der Grundlage einer vom Mobilitätszentrum des Blinden-und-Sehswachen-Verbandes der DDR ausgestellten Bescheinigung für die Dauer der Freistellung (maximal 15 Arbeitstage) einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes vom jeweiligen Betrieb.

(2) Werk tätige Bürger, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, erhalten eine Freistellung und einen Vergütungsausgleich entsprechend den Festlegungen ihrer Genossenschaft.

(3) Die Kosten für die Unterkunft der Bürger während der Teilnahme am Mobilitätslehrgang trägt der Blinden-und-Sehswachen-Verband der DDR. Verpflegungskosten in Höhe des Naturalaufwandes tragen die Bürger.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

**Der Minister
für Gesundheits- und Sozialwesen**
I. V.: OMR Dr. sc. Schönfelder
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2¹ 12345
über die Verzinsung von Geldmitteln
der volkseigenen Kombinate und Betriebe,
sozialistischen Genossenschaften, Parteien und
gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten
vom 23. Februar 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Dezember 1988 über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten wird folgendes abgeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§3

**Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften
und der Organisationen**

(1) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften und Organisationen auf Bankkonten werden mit 1 % verzinst, sofern nicht die nachfolgenden Absätze zutreffen.

(2) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften und Organisationen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank langfristig und zinsbegünstigt auf Sonderbankkonten angelegt werden.

(3) Von der zinsbegünstigten Anlage ausgenommen sind Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, solange Kredite mit einem geringeren Zinssatz als 5 % in Anspruch genommen werden.

(4) Langfristig angelegte Geldmittel werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis 24 Monaten

Anlagedauer von 24 bis 36 Monaten

Anlagedauer von 36 Monaten und mehr 4 % jährlich.

(5) Mit Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die langfristig angelegten Geldmittel mit 1 % verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

¹ Anordnung Nr. 1 vom 23. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 357).

(6) Wird über langfristig angelegte Geldmittel in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, werden die Geldmittel nach der effektiven Anlagedauer wie folgt verzinst:

Anlagedauer unter 12 Monaten	0,5 % jährlich
Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten	1,5 % jährlich
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten	2,5 % jährlich.

Bereits gezahlte höhere Zinsen werden von der Bank zurückgefordert.

(7) Geldmittel auf Bankkonten, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.“

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1990

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

**Achtunddreißigste Durchführungsbestimmung¹
zum Zollgesetz**

**— Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle
Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen
und Fahrzeuersatzteilen —
vom 28. Februar 1990**

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Grundsätze

§1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeuersatzteilen, die zum ständigen Verbleib in der DDR bzw. außerhalb der DDR bestimmt sind. Die Regelungen der Diplomatenzollordnung² bleiben davon unberührt.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Kraftfahrzeuge sowie Anhängerfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung³, Wasserfahrzeuge und Boote aller Art gemäß Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung⁴ und Sportbootanordnung⁵.

(3) Fahrzeuersatzteile sind alle zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der im Abs. 2 genannten Fahrzeuge notwendigen Ersatzteile, Baugruppen und Zubehörteile.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Einfuhr

§2

(1) Die Einfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeuersatzteilen ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zollverwaltung.

¹ Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 54)

² Z. Z. gilt die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1976 zum Zollgesetz - Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände - (Diplomatenzollordnung) (GBl. I Nr. 13 S. 196).

³ Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) (GBl. I Nr. 20 S. 257)

⁴ Anordnung vom 1. Februar 1974 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen - Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) - (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes S. 13)

⁵ Anordnung vom 2. Juli 1974 über den Verkehr mit Sportbooten - Sportbootanordnung (SBAO) - (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes)